

Bestrebungen entgegen, die die Institution Kirche mit dem geweihten Amt identifizieren wollen.

Bei der Beleuchtung des kodikarischen Vereinsrechtes auf diesem Hintergrund setzt sich der Autor kritisch mit den Bestimmungen des CIC auseinander. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser kritischen Würdigung ist, daß sowohl die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Vereinen als auch die zwischen Verfassungs- und Vereinigungsrecht fragwürdig erscheinen. Aufgrund der konstitutionellen Bedeutung des (Ur-)Charismas müssen kirchliche Vereinigungen stärker als ekklesiologisches Strukturprinzip anerkannt werden. Dies würde eine Öffnung der bisherigen Prinzipien bzw. Strukturen der Gesamtkirche und der Teilkirche bedeuten.

Der Autor überschreitet in seiner Untersuchung – was unumgänglich für die Thematik ist – die Grenzen seines Faches Kirchenrecht und ermöglicht so ein interdisziplinäres Gespräch. Er leistet damit einen wertvollen Beitrag für eine weitere wissenschaftliche Diskussion, für die er zwei wesentliche Grundlagen geschaffen hat: zum einen ist es Gerosa gelungen, das Charisma aus der Sphäre des Spiritualistischen herauszuholen und seine rechtliche Dimension zu erhellen, zum anderen bewahrt er das Recht davor, in den Positivismus abzugleiten.

Münster

Reinhild Ahlers

■ GEROSA LIBERO, *Kirchliches Recht und Pastoral*. (Extemporalia. Fragen der Theologie und Seelsorge, Bd. 9). Franz-Sales-Verlag, Eichstätt, Wien 1991. (159). Kart. DM 21,-.

Der Paderborner Kirchenrechtler will den Doppelcharakter des Kirchenrechts als zugleich (auch) theologischer und pastoraler Disziplin aufzeigen. Dabei steht ihm als zentrales Kriterium die konziliare „Communio“-Theologie zur Seite, kommt er doch zu seinem „Versuch einer Begriffserklärung“ aufgrund der Überzeugung, „daß die Wechselwirkung zwischen dem theologischen Wurzelgrund und der pastoralen Bedeutung der rechtlichen Struktur der Kirche deutlich macht, daß diese nichts anderes sind als zwei verschiedene Seiten einer einzigen komplexen Wirklichkeit, der Communio“ (11).

In der Tradition der ‚Münchener Schule‘ stellt er Wort und Sakrament als theologische Quellen der rechtlichen Struktur der Kirche an den Beginn, fügt aber die pneumatologische Dimension mit der ihm wichtigen Darstellung des rechtlichen Aspekts des Charismas hinzu (vgl. DERS., *Charisma und Recht*, oben). Davon ausgehend untersucht der Verf. einzelne Bereiche des Verkündigungs- und Sakramentenrechts (z. B. Laienpredigt; Buße) sowie des Verfassungsrechts (Bischof; diözesane Räte; Pfarrei; kirchliche Bewegungen) und schließt mit Überlegungen zur Exkommunikation und der pastoralen Wirklichkeit von Sanktionen in der Kirche. Es ist dabei weder systematische Vollständigkeit noch umfassende Reflexion der einzelnen Themen beabsichtigt, jedoch werden Zentralbegriffe aus dem Erlebnishorizont den Gläubigen angesprochen: z. B. die eucharistische Gemeinschaftsperspektive der Pfarre; begriffliche Klärung und Bevorzugung von „Synodalität“

und „Mitverantwortung“ gegenüber „Kollegialität“ und „Mitsprache“ in der Teilkirche; der Bischof als Konvergenzpunkt der universalen und partikularen Dimension der Kirche; die Verwirklichung der kirchlichen Communio in unterschiedlicher und ergänzender Beteiligung aller Gläubigen in Treue zum jeweiligen „Urcharisma“ und der Verfügbarkeit für pastorale Pläne.

Es ist ein Kennzeichen dieser Arbeit, daß eine ekklesiologische, rechts- und pastoraltheologische Gedankenführung dominiert und so die kodikarische Normierung erläutert oder kritisch befragt: „Heute sollten die Kanonisten mehr denn je die theologischen Fundamente und die ekklesiologische Bedeutung des Kirchenrechts aufzeigen. Dem kirchlichen Gesetzgeber dagegen kommt die Aufgabe zu, alles Mögliche zu tun, damit in jeder von ihm festgelegten Norm den Gläubigen auch die theologischen Gründe für diese Normen deutlich werden“ (142). Dieses Buch bietet dazu dem Seelsorger und theologisch Interessierten Möglichkeit zur diskursiven Auseinandersetzung.

Linz

Severin Lederhilger

■ LÜDECKE NORBERT, *Eheschließung als Bund*. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ in kanonistischer Auswertung. 2 Bde. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 7/I,II). (1004). Echter-Verlag, Würzburg 1989. Kart. DM 96,-/S 748,80.

L. dokumentiert im vorliegenden Werk die Entwicklung des katholischen Eheverständnisses im 20. Jh. vom „Vertragsmodell“ zum „Bundesmodell“.

Im ersten der drei Hauptteile behandelt L. die „Ehe in der vorkonziliaren Theologie vor dem Hintergrund des altkodikarischen Eheverständnisses“ (56–258). Er erblickt im Vertragsbegriff „die Zentralkategorie des altkodikarischen Eherechts“. Er ortet bereits in der Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil „personale Tendenzen“; auch sei der Begriff „Bund“ in der vorkonziliaren Diskussion bereits gegenwärtig gewesen, wenngleich noch nicht als ausgereiftes Modell.

Der zweite Hauptteil, das Hauptstück der gesamten Untersuchung, behandelt die Entstehung und Auslegung der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ (259–821). Dabei wird der „verbindliche Lehrcharakter“ (692–714) der konziliaren Eheaussagen nachgewiesen und der mit ihnen erreichte Fortschritt im katholischen Eheverständnis mit Nachdruck hervorgehoben. Der „ehe-theologische Modellwechsel“ (735–821) wird in 4facher Hinsicht erläutert als personaler Ansatz (die Liebe als Strukturprinzip der Ehe), im Verständnis der Ehe als Liebesgemeinschaft mit gleichrangigen Wesenswerten, in der Ablösung des Vertragsbegriffs, die mit einer Erneuerung und Vertiefung des Konsensgedankens einhergehe und im Bundesmodell der Ehe. Der dritte Hauptteil (824–978) steht unter dem Titel „die Eignungspriorität des Bundesbegriffs in systematischer Begründung“. Dabei wird eine Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonaler Relation konstatiert